

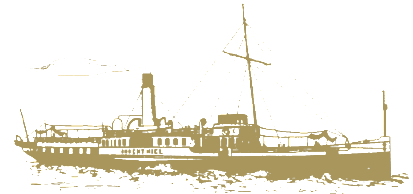
VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

STATUTEN

des Vereins

Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum

- Sektion Schweiz -



VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum, Sektion Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidiums.

Er bildet eine Sektion des Vereins
Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum mit Sitz in Hard.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Bodensee-Schiffahrtsmuseums in Form des restaurierten und vollständig instand gesetztes Dampfschiffes „Hohentwiel.“

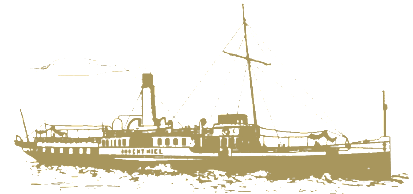
Der Verein dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen. Alle Funktionsträger des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

Art. 3 Mittel

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch eigene Tätigkeit sowie Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen. Er kann entsprechende finanzielle Beiträge leisten.

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen mit dem Betrieb des Fahrgast-Museumsschiffes.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft beim Verein begründet die Mitgliedschaft beim Verein Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum.

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied und bei Verstössen gegen die Mitgliedschaftspflichten vom Vorstand auf das Ende eines jeden Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht und sind in die anderen Organe des Vereins wählbar.

Auf allfällige Vergünstigungen des Vereins, wie unentgeltliche Nutzung von Vereinseinrichtungen, haben alle Mitglieder den gleichen Anspruch.

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Vereinsversammlung bestimmt wird.

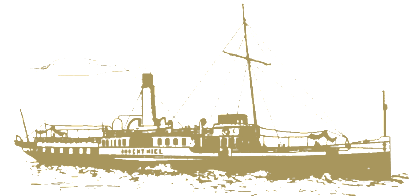
Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen den Beitrag herabzusetzen oder auf ihn zu verzichten.

Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle



VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und die Kontrollstelle für die Dauer von vier Jahren.

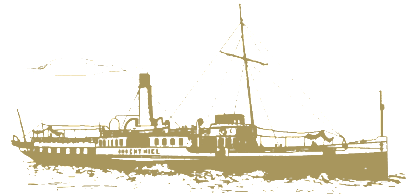
Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung an der nächstfolgenden Jahres-Hauptversammlung einzuholen ist.

Art. 7 Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung sind vorbehalten

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung und Änderung der Statuten
- h) Auflösen des Vereins

Die Vereinsversammlung ist zuständig, über Gegenstände aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes zu entscheiden, wenn diese ordnungsgemäss auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung gesetzt wurden.



VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

Art. 8 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist vom Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder ist berechtigt, eine ausserordentliche Vereinsversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu verlangen.

Anträge der Mitglieder, einen Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung zu setzen, sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Präsidium einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern wenigstens drei Wochen vorher zuzusenden.

Art. 9 Geschäftsordnung der Vereinsversammlung

Beschlüsse können nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Traktandenliste enthalten sind. In ausserordentlichen Fällen kann eine Erweiterung der Traktandenliste zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.

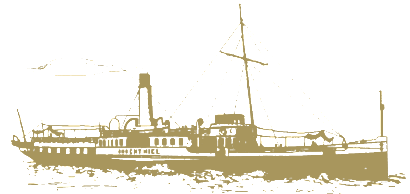
Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich. Juristische Personen üben das Wahl- und Stimmrecht durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aus.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl hat das Präsidium den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und sind nur zulässig, wenn die beantragte Änderung den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurde.



VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 12 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand ist vom Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Traktandenliste der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

Art. 9 sowie Art. 10 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäss.

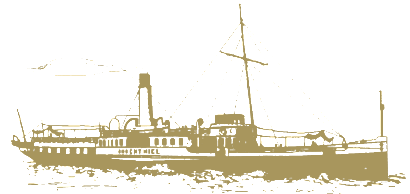
In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und fördert die Ziele des Vereins. Er vollzieht die eigenen Beschlüsse und diejenigen der Vereinsversammlung.

Das Präsidium leitet die Tätigkeit des Vereins. Es führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in den Vereinsversammlungen. Es vertritt den Verein nach aussen und im Vorstand des Internationalen Vereins.



VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

Der/die KassierIn verwaltet die Kasse und erstellt das Budget und die Jahresrechnung. Diese werden vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Der/die AktuarIn führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Sie prüfen den Rechnungsabschluss und die Kasse des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16 Urkunden, Zahlungen

Vereinbarungen, durch die die Verbindlichkeiten des Vereins begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für geringfügige Verbindlichkeiten, die zum üblichen Geschäftsbetrieb gehören, genügt die Unterschrift des Präsidiums oder des Kassiers/der Kassierin.

Dies gilt für Verbindlichkeiten bis CHF 2'000.-

Die Vereinsversammlung kann diese Betragsgrenze ändern.

Zahlungen, die nicht Verbindlichkeiten gemäss Abs. 2 betreffen, bedürfen der Unterschrift des Präsidiums und des Kassiers/der Kassierin.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen



VEREIN INT. BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM
Sektion Schweiz

werden, wenn dieser Beschlusspunkt den Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 4 bekannt gegeben worden ist.

Unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss hat die Versammlung mit einfacher Mehrheit darüber zu bestimmen, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Es darf nur Körperschaften zugeführt werden, die es unmittelbar und ausschliesslich für den Bestrebungen des Vereins dienende Zwecke zu verwenden haben.

Die Statuten wurden von der 37. Vereinsversammlung am 7. Juni 2024 in Rorschach einstimmig genehmigt.